

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung

vom 20. April 2011

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines**§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Der Bachelor-Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung ist als ausbildungsintegrierender Studiengang aufgebaut, der die berufliche Ausbildung teilweise in die wissenschaftliche Ausbildung an der Universität integriert. Die Absolventen des Studiengangs werden dazu befähigt, im interprofessionellen Team eine evidenzbasierte, qualitätsgesicherte und effiziente Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung der Individualität des Patienten zu erbringen. Der Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung qualifiziert die Absolventen für eine Tätigkeit in Einrichtungen im Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Praxen, MVZ etc.). Die notwendigen Grundkompetenzen erlangen sie in einer ins Studium integrierten Ausbildung in einem Gesundheitsberuf (Pflege, Physiotherapie, Hebammenwesen, u.a.). Die Absolventen sind damit in der Lage einen Beitrag zur professionellen Entwicklung des eigenen Berufes, und im Speziellen der Entwicklung der interprofessionellen Zusammenarbeit, zu leisten.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten acht Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (1a) Studierende können ab dem 6. Semester (nach der ausbildungsintegrierenden

Studienphase) auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist §4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte, die übergreifenden Kompetenzen von 15 Leistungspunkten sind in die Fachstudienmodule integriert. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Die Anerkennung von Ausbildungsleistungen und Prüfungen wie unter §7 aufgeführt ist integraler Bestandteil des Studiengangskonzepts.
- (3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten.
- (4) Noch fehlende Leistungspunkte müssen spätestens im darauffolgenden Semester erworben werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (6) Die Prüfung zum Modul „Theoretische Grundlagen für das praktische Handeln“ ist zugleich die Zwischenprüfung. Diese ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen und findet studienbegleitend statt.
- (7) Wer die Zwischenprüfung nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (8) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden teilweise auch in englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für das erfolgreiche Ab-

solieren eines Moduls notwendig sind.

- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar. Die übergreifenden Kompetenzen können ganz oder teilweise in die Fachstudien integriert sein.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländi-

schen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 90 Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang. Die Abschlussarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien

auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

- (8) Für eine staatlich anerkannte Ausbildung in den Berufen Physiotherapie, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Hebammenwesen, Logopädie, Orthoptisten, Medizinisch-technische Radiologieassistenten oder Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten werden pauschal 60 Credits auf das Studium angerechnet. Bei anderen Gesundheitsberufen entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der anzuerkennenden Credits sowie über evtl. noch zu erbringende Vorleistungen.“

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attestes vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit

"nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Prüfungsleistung/en können auch mündlich-praktisch, und/oder durch moderne Medien unterstützt (Computer, Audio, Video), und/oder veranstaltungsbegleitend (z.B. Referat) erbracht werden.

§ 10 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche beziehungsweise mündlich-praktische Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen beziehungsweise mündlich-praktischen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 120 Minuten.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 240 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel). Bei Wiederholungsprüfungen ist die Gleitklausel nur anzuwenden, wenn dies vom Prüfungsausschuss beschlossen wird.

Anstelle der 50-Prozent-Grenze kann auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens zwei für die Prüfungsstellung verantwortliche Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7

A 03-14-1	28.11.14	03-10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut

A 03-14-1	28.11.14	03-11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 3 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt gemäß § 18 Abs. 2.
- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang sofern möglich mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

- (7) Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingelegt werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Interprofessionelle Gesundheitsversorgung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen

vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
 2. die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung
 3. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 145 Leistungspunkten
 4. eine erfolgreich bestandene Abschlussprüfung in einem Gesundheitsberuf.
- (3) Die Bescheinigungen über die erfolgreich absolvierten Module sind durch den Studenten/die Studentin vorzulegen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit.

- (2) Die Prüfungsleistungen sind in der Reihenfolge
 - studienbegleitende Prüfungsleistungen (gemäß § 13 Abs. 2)
 - Bachelorarbeitabzulegen.

- (3) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung der in Abs. 2 festgelegten Reihenfolge der Prüfungsleistungen genehmigen. Mit der Zustimmung werden zugleich die sich ergebenden Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumen dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Interprofessionelle Gesundheitsversorgung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt acht Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (8) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und einem digitalen Exemplar fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Bachelornote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Über die Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des Prüflings.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im übernächsten Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfung wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-

Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan der Fakultät und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für

A 03-14-1

Codiernummer

28.11.14

letzte Änderung

03-17

Auflage - Seitenzahl

"nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Prüfungsordnung Anlage 1;**Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs Interprofessionelle Gesundheitsversorgung/ Interprofessional Health Care**

Modulbezeichnung (Abk.)	Propädeutik (Propäd)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	100h/ 360h
Lehrveranstaltungen	Lernen im Studium und danach Office-Anwendungen; Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationsgrundlagen Angewandte Wissenschaft in den Gesundheitsberufen Grundlagen der Statistik Fachenglisch; Einstieg Medizin-Englisch Berufe im Gesundheitswesen
ECTS-Leistungspunkte	12
Semester	Semester 1 + 2

Modulbezeichnung (Abk.)	Patientenunterstützung (Patient)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	50h/ 180h
Lehrveranstaltungen	Theorien und Konzepte der Patientenunterstützung Kontexte und Methoden in der Patientenunterstützung Planung und Durchführung von Interventionen Situationsanalyse anhand von Audio- und/oder Videodokumentationen
ECTS-Leistungspunkte	6
Semester	Semester 3 + 4

Modulbezeichnung (Abk.)	Theoretische Grundlagen für das praktische Handeln (Theo)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang;	62h/ 180h

A 03-14-1**28.11.14****03-19**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Kontaktstunden/ Workload	
Lehrveranstaltungen	Gütekriterien für Messverfahren und deren Bedeutung für die Arbeit mit dem Patienten Evidenzbasierung in den Gesundheitsberufen Interprofessionelle Kommunikation Theorien der Gesundheitsberufe Ethische Aspekte der Entscheidungsfindung
ECTS-Leistungspunkte	6
Semester	Semester 3 + 4

Modulbezeichnung (Abk.)	Qualitätsförderung (QF)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	83h/ 240h
Lehrveranstaltungen	Grundlagen der Qualitätsförderung Kontexte und Methoden der Qualitätsförderung Dokumentation Klinik- und Praxishygiene; Naturwissenschaftliche Grundlagen und praktische Umsetzung
ECTS-Leistungspunkte	8
Semester	Semester 5 + 6

Modulbezeichnung (Abk.)	Projektmanagement (ProMan)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	30h/ 150h
Lehrveranstaltungen	Projektmanagement
ECTS-Leistungspunkte	5
Semester	Semester 6

A 03-14-1**28.11.14****03-20**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modulbezeichnung (Abk.)	Quantitative Methoden (Quant)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	63h/ 240h
Lehrveranstaltungen	Grundzüge der empirischen Forschung Studiendesign in der quantitativen Forschung Wissenschaftliches Datenmanagement und Datenanalyse Test- und Messverfahren in der Forschung Grundlagen der Epidemiologie
ECTS-Leistungspunkte	8
Semester	Semester 6 + 7

Modulbezeichnung (Abk.)	Qualitative Methoden (Qual)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	38,5h/ 150h
Lehrveranstaltungen	Studiendesign in der Qualitativen Forschung Wissenschaftliches Datenmanagement und Ergebnisfindung Qualitativ Wissenschaftliche Veröffentlichung
ECTS-Leistungspunkte	5
Semester	Semester 7

Modulbezeichnung (Abk.)	Interprofessionelle Versorgung (Vers)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	97h/ 270h
Lehrveranstaltungen	Strukturen im Gesundheitssystem, ökonomische Aspekte und Gesundheitspolitik Versorgungsmodelle Rehabilitation Versorgungsforschung Fachenglisch; Versorgungssystem

A 03-14-1**28.11.14****03-21**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

	Einsatz, Nutzen und Grenzen von Informationstechnologien in der Gesundheitsversorgung
ECTS-Leistungspunkte	9
Semester	Semester 6 + 7

Modulbezeichnung (Abk.)	Gesundheitsförderung und Prävention (Präv)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	58h/ 210h
Lehrveranstaltungen	Einführung in die Gesundheitsförderung Grundlagen der Prävention Soziale Ungleichheit Gesundheitspsychologie
ECTS-Leistungspunkte	7
Semester	Semester 6 + 7

Modulbezeichnung (Abk.)	Gesundheitsberufe im betriebswirtschaftlichen Kontext (BWL)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	50h/ 150h
Lehrveranstaltungen	Betriebswirtschaftliche Grundlagen für die Arbeit im Gesundheitswesen Existenzgründung Personalführung; Schwerpunkt Personalauswahl
ECTS-Leistungspunkte	5
Semester	Semester 6 + 7

Modulbezeichnung (Abk.)	Menschen in verschiedenen Lebensphasen (Leben)
Modultyp	Pflicht

A 03-14-1**28.11.14****03-22**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	90h/ 270h
Lehrveranstaltungen	Gesundheitsaspekte in verschiedenen Lebensphasen Physiologie in verschiedenen Lebensphasen Chronische Erkrankungen in verschiedenen Lebensphasen Klinische Pharmakologie Palliation Der Schmerzpatient
ECTS-Leistungspunkte	9
Semester	Semester 7 + 8

Modulbezeichnung (Abk.)	Wahlpflichtfach (1 aus 2) A (Wahl A)
Modultyp	Wahlpflicht
Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	50h/ 150h
Lehrveranstaltungen	Wahlpflichtfach Didaktik für Fortbildungsveranstaltungen Wahlpflichtfach Vertiefung Betriebswirtschaftslehre
ECTS-Leistungspunkte	5
Semester	Semester 7 + 8

Modulbezeichnung (Abk.)	Wahlpflichtfach (1 aus 2) B (Wahl B)
Modultyp	Wahlpflicht
Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	60h/ 180h
Lehrveranstaltungen	Wahlpflichtfach Betriebliche Gesundheitsförderung und Rehabilitation Wahlpflichtfach Versorgung in der Onkologie/Naturheilverfahren
ECTS-Leistungspunkte	6
Semester	Semester 7 + 8

Modulbezeichnung (Abk.)	Praktikum Patientenunterstützung (KomPrak)
-------------------------	--

A 03-14-1**28.11.14****03-23**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	15h/ 150h
Lehrveranstaltungen	Praktikum in einem Gesundheitsberuf mit dem Schwerpunkt Patientenunterstützung Praktikumssupervision
ECTS-Leistungspunkte	5
Semester	Semester 6

Modulbezeichnung (Abk.)	Wahlpflichtprojekt; Qualitätsförderung, Forschung oder Gesundheitsberufe international (WPro)
Modultyp	Wahlpflicht
Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	15h/ 150h
Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit 1: Projektarbeit mit dem Schwerpunkt Forschung Wahlmöglichkeit 2: Projektarbeit mit dem Schwerpunkt Qualitätsförderung Wahlmöglichkeit 3: Gesundheitsberufe international Projektseminar
ECTS-Leistungspunkte	5
Semester	Semester 7

Modulbezeichnung (Abk.)	Praktikum; Schwerpunkt Evidenzbasierte Praxis (EviPrak)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	20h/ 210h
Lehrveranstaltungen	Praktikum in einem Gesundheitsberuf mit dem Schwerpunkt Evidenzbasierte Praxis Praktikumssupervision
ECTS-Leistungspunkte	7
Semester	Semester 7 + 8

A 03-14-1**28.11.14****03-24**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modulbezeichnung (Abk.)	Bachelorarbeit (BA)
Modultyp	Pflicht
Modulumfang; Kontaktstunden/ Workload	15h/ 360h
Lehrveranstaltungen	Bachelorthesis Bachelorkolloquium
ECTS-Leistungspunkte	12
Semester	Semester 8

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Mai 2011, S. 265, geändert am
25. Juli 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2013, S. 711), geändert am
28. November 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Dezember 2014, S. 591).